



Reglement über die Vergabe von Jahres- und Semesterpreisen an Studierende

(vom 4. Juli 2017)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

1. Allgemeines

- § 1 Die Universität richtet auf Antrag der Fakultäten Preise für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten an Studierende aus.
- § 2 Die eingereichten Arbeiten müssen im entsprechenden Semester bzw. akademischen Jahr der Antragsstellung angenommen worden sein.

2. Jahrespreise

- § 3 Die Fakultäten sind berechtigt, pro akademisches Jahr je eine Arbeit oder eine Dissertation zur Prämierung mit einem Jahrespreis in der Höhe von CHF 5'000.- vorzuschlagen.
- § 4 Anträge auf Prämierung sind unter Beilage der betreffenden Arbeiten beim zuständigen Dekanat in der Regel von den die Arbeiten betreuenden Dozentinnen und Dozenten bis zum 31. Oktober einzureichen.
- § 5 Die Fakultät prüft die eingegangenen Anträge, trifft die Selektion und reicht den ausgewählten Antrag bis Ende Februar des folgenden Jahres dem Rektoratsdienst ein.
- § 6 Die Prämierung wird durch die Rektorin oder den Rektor anlässlich des Dies academicus im April vorgenommen. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden zu den Feierlichkeiten eingeladen.

3. Semesterpreise

- § 7 Pro Semester wird pro 1'000 Studierende eine Prämie in der Höhe von CHF 600.- vergeben. Die verfügbaren Prämien werden nach Zahl der Studierenden auf die einzelnen Fakultäten aufgeteilt, wobei die Zahl pro Fakultät aufgerundet wird.
- § 8 Anträge auf Prämierung sind unter Beilage der betreffenden Arbeiten beim zuständigen Dekanat in der Regel von den die Arbeiten betreuenden Dozentinnen und Dozenten bis zum 31. Januar für das Herbstsemester bzw. 31. Juli für das Frühjahrssemester einzureichen.
- § 9 Die Fakultät prüft die eingegangenen Anträge, trifft die Selektion und reicht die Anträge der Abteilung Studierende bis 31. März bzw. 30. September ein. Es steht den Fakultäten frei, mehr Anträge einzureichen, als ihnen aufgrund der verfügbaren Quote zustehen würde. Diese werden berücksichtigt, wenn eine andere Fakultät die Quote nicht ausschöpft. Deshalb ist bei überzähligen Anträgen eine Rangfolge anzugeben.

§ 10 Die Prämierung wird durch die Rektorin oder den Rektor anlässlich eines feierlichen Anlasses (beispielsweise am Tag der Lehre im November) vorgenommen. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden zu den Feierlichkeiten eingeladen.

4. Archivierung der Arbeiten und Bekanntgabe der Prämierten

§ 11 Je ein Exemplar der prämierten Arbeiten ist dem Universitätsarchiv zur Verfügung zu stellen. Nicht prämierte Arbeiten werden vom betreffenden Dekanat der antragsstellenden Dozentin bzw. dem antragsstellenden Dozenten zurückgesandt.

§ 12 Die Namen der Prämierten, Titel der Arbeit sowie beim Jahrespreis auch die Laudatio werden auf der Homepage der Universität und im Jahresbericht veröffentlicht.

5. Schlussbestimmungen

§ 13 Dieses Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Es ersetzt die Statuten des Preisinstituts für die Studierenden der Universität Zürich vom 19. Dezember 2000.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
Dr. S. Engler